

Stadtverwaltung Potsdam
Amt für Brand-, Katastrophenschutz
und Rettungswesen



Bestätigt: Hülsebeck, BOR
Amtsleiter

3. Mai 1996

O r d n u n g

Über die Grundsätze für die Abwicklung des Funkverkehrs der
Feuerwehr und des Rettungswesens in der Stadt Potsdam

0. Grundlagen

Als Grundlage für die Funkordnung wurden verwendet:

- Feuerwehrdienstvorschrift FwDV / DV 810.3
- Runderlaß III des Innenministeriums des Landes Brandenburg
Nr. 3/1996 vom 30. Januar 1996

1. Allgemeine Festlegungen

Die Leitstelle wird durch das Amt BKR der Stadtverwaltung Potsdam
betrieben.

Die Leitstelle ist Hauptfunkstelle.

Der Funkverkehr im 4m-Band wird über eine Relaisstelle betrieben.

Alle anderen Funkanlagen arbeiten als Unterfunkstellen. Die
Unterfunkstellen sind nur befugt zur Hauptfunkstelle in
Funkbeziehung zu treten. Ein Wagen-zu-Wagen-Verkehr kann nur
durch die Leitstelle genehmigt werden, entspr. Abschnitt 3.3.

Als Arbeitskanal des Rettungsdienstes wird der Kanal "493 GU"
genutzt. Dazu haben die Unterfunkstellen (Fahrzeuge, Handsprech-
funkgeräte des Rettungsdienstes und der Hilfsorganisationen
der Stadt Potsdam) den "Kanal ~~493~~ Unterband" im Gegensprechverkehr
einzuschalten.

467

Als Arbeitskanal der Feuerwehr wird der Kanal "464 GU" genutzt.
Dazu haben die Unterfunkstellen (Fahrzeuge, Handsprechfunkgeräte
und Feuerwachen der Stadt Potsdam) den "Kanal 464 Unterband" im
Gegensprechverkehr einzuschalten.

Kann auf dem Arbeitskanal (Feuerwehr bzw. Rettungsdienst) innerhalb
von 3 Minuten keine Verbindung zur Leitstelle aufgenommen werden,
so ist auf den jeweils anderen Arbeitskanal umzuschalten und die
Leitstelle anzurufen.

Für den Funkverkehr (Unterfunkstelle zu Unterfunkstelle) am Einsatzort ist der 2m-Funkbereich zu nutzen.

Kanäle für den 2m-Funkbereich:

Feuerwehr: 55; 56; 50; 53

Rettungswesen: 51; 49

Katastrophenschutz: 42; 54; 25; 37,

Kanal Zusammenarbeit aller BOS: 31

Für alle anderen Kanäle im 4-Meterband/2-Meterband liegt keine Betriebsberechtigung für Unterfunkstellen vor.

Eine Änderung der Funkkanäle wird rechtzeitig an alle Beteiligten bekanntgegeben.

Ein eigenmächtiges Umschalten und Betreiben anderer Funkkanäle, als den zugewiesenen Kanälen, im entsprechenden Funkverkehrskreis ist nicht erlaubt.

Die Teilnehmer am Sprechfunkverkehr unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Im Funkverkehr sind die Festlegungen des Datenschutzes zu beachten.

2. Rufnamen

Für den Sprechfunkverkehr sind bundeseinheitliche Funkrufnamen für alle im Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Ämter und Organisationen festgelegt. Hierdurch sollen Verständigungsprobleme insbesondere bei überörtlichen Einsätzen verhindert werden.

Die Funkrufnamen setzen sich aus dem BOS-Kennwort,
dem Leitstellenbereich
und der KFz-Kennung/Kennzahl
zusammen.

Folgende BOS-Kennworte sind festgelegt:

<u>BOS - Bereich</u>	<u>4m-Band</u>	<u>2m-Band</u>
Funkleitstelle mehrerer Organisationen	Leitstelle	
Feuerwehr	Florian	Florentine
Katastrophenschutz	Kater	Katharina
Technisches Hilfswerk	Heros	Hermine
Arbeiter-Samariter-Bund	Sama	Samuel
Deutsches Rotes Kreuz	Rotkreuz	Äskulap
Johanniter-Unfallhilfe	Akkon	Jonas
Malteser-Hilfsdienst	Johannes	Malta
D.-Lebensrettungs-Gesellschaft	Pelikan	Adler
Rettungshubschrauber	Christoph	
Kommunaler Rettungsdienst	Rettung	Rettung